

HEIMVERSORGUNG DURCH ÖFFENTLICHE APOTHEKEN GEMÄSS § 12a APOTHEKENGESETZ

HINTERGRUND

Mit Änderung des Apothekengesetzes vom 12. August 2002 und nach dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt am 27. August 2002 trat am 28. August 2003 der §12a ApoG in Kraft.

Danach ist der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke verpflichtet, zur Versorgung von Bewohnern von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten mit dem Träger der Heime einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Dieser ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

Ziel ist es, die Heimversorgung durch öffentliche Apotheken auf eine vertragliche Basis zu stellen.

LEITLINIEN

1. Vertragsgestaltung

Die Vertragsgestaltung sollte sich an den veröffentlichten Musterverträgen orientieren (z.B. Govi-Verlag oder Deutscher Apotheker Verlag). Diese Empfehlung ist jedoch nicht verbindlich. Es ist den Vertragspartnern freigestellt, auch anders lautende Vereinbarungen zu treffen, sofern diesen nicht arzneimittelrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Versorgung eines Heimes durch mehrere Apotheken

Aus Gründen der ordnungsgemäßen Versorgung darf keine Parallelversorgung durch mehrere Apotheken erfolgen, es sei denn jede Apotheke ist für einen räumlich genau definierten Teilbereich/Teileinheit des Heimes verantwortlich (z.B. Station 1 Apotheke A, Station 2 Apotheke B).

Es kann im Einzelfall auch ein turnusmäßiger Wechsel stattfinden. In diesem Fall ist vertraglich festzulegen, wie die Verpflichtungen des § 12a ApoG von den beteiligten Apotheken zeitgleich oder im Wechsel geleistet werden können. Es wird empfohlen, keine kürzeren Wechselintervalle als sechs

Monate zu vereinbaren, um den Aufbau persönlicher Kontakte zwischen Pflege- und Apothekenpersonal zu ermöglichen.

3. Delegation von Aufgaben des Apothekenleiters im Rahmen des Vertrages

Sofern im Vertrag die Möglichkeit vorgesehen ist, Pflichten des Apothekenleiters auf das pharmazeutische Personal zu delegieren, ist § 20 Abs.1 ApBetrO zu beachten. Danach ist die Information und Beratung durch Apotheker durchzuführen. Dies schließt die Unterstützung durch pharmazeutisches Personal jedoch nicht aus. Die zuständige Behörde weist bei der Vertragsgenehmigung auf diese Bestimmung hin.

4. Regelung zur Dienstbereitschaft

Die Arzneimittelversorgung außerhalb der Öffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz ist im Vertrag zu regeln. Bei Verweisung auf die jeweilige Notdienstapotheke führt diese zwar die Belieferung dringender Verschreibungen oder sonstiger Anforderungen aus, übernimmt jedoch nicht die Funktion der versorgenden Apotheke. Dementsprechend bedarf die Notfallversorgung durch eine andere als die versorgende Apotheke keines Vertragsabschlusses.

5. Vertragsbeginn

Wegen des Inkrafttretens des § 12a ApoG kann als frühester Tag der Vertragslaufzeit der 28. August 2003 eingesetzt sein.

6. Genehmigungsgebühr

Für die Prüfung und Genehmigung der Verträge werden Gebühren nach landesrechtlichen Bestimmungen erhoben.

7. Hinweise

- Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hierauf wird im Genehmigungsbescheid hingewiesen.
- Die alte Version des Mustervertrages des Govi-Verlags berücksichtigt *nicht* die Pflicht der Apotheke zur *Dokumentation* der an die Heimbewohner gelieferten Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte gem. § 12a Abs.1 Nr.2 ApoG. *Es wird gebeten, bei Verwendung der alten Version die Verträge entsprechend zu ergänzen.*

Hier wäre z. B. folgende Formulierung denkbar: „ Die Versorgung wird vom Apotheker bewohnerbezogen nach Umfang, Art und Zeitpunkt der Leistung dokumentiert. Diese Dokumentation muss dem Heimträger auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden und ist durch die Apotheke mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.“

Die jetzige Fassung berücksichtigt die Dokumentation in § 4 des Mustervertrags.

- Zuständige Behörde im Sinne dieses Dokumentes ist die
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Pharmaziewesen
Billstraße 80a
20539 Hamburg
- Die sonstigen im Geschäftsverkehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Wettbewerbsrechtes und des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens sowie die berufsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Zur Umsetzung der Musterverträge sollten die „Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen“ beachtet werden. (Pharmazeutische Zeitung Nr.20 vom 22. Mai 2003, S. 1861 ff. bzw. Deutsche Apotheker Zeitung Nr.21 vom 22. Mai 2003, S. 2567 ff.)
- Als weiterführende Literatur wird auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen:

Heimversorgung – Was ist zu beachten von Dr. Johannes Pieck, Frankfurt/Main, Deutsche Apotheker Zeitung Nr.6 vom 6. Februar 2003, S. 587 ff

Versorgung von Heimbewohnern von Arndt Preuschhof und Lutz Tisch, Berlin, Pharmazeutische Zeitung Nr.8 vom 20. Februar 2003, S. 672 ff.

- Versorgungsverträge sollten in dreifacher Ausfertigung an folgende Adresse gesandt werden:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Pharmaziewesen
Billstraße 80a
20539 Hamburg